

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen für die

Richtlinien zur Förderung der sporttreibenden Vereine, musikpflegenden Vereine und sonstigen Vereine vom 01.01.1989

Folgende Änderungen/Ergänzungen werden vorgeschlagen:

- keine generelle Unterscheidung mehr zwischen sporttreibenden, musikpflegenden und sonstigen Vereinen
- eine pauschale Grundförderung gestaffelt nach der Mitgliederzahl des Vereins
- kostenlose Nutzung der gemeindeeigenen Räume (Mehrzweckhallen etc.) bei Durchführung von kulturellen oder sportlichen (öffentlichen) Veranstaltungen ohne Veranstaltungsbegrenzung (bisher eine Freiveranstaltung) im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten
- eine generelle Jugendförderung pro Kopf, sofern ein regelmäßiger Trainings-/Übungsbetrieb stattfindet für Mitglieder < 18 Jahre
- Erhöhung/Glättung der Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen bzw. Pflege der gemeindeeigenen Sportanlagen
- Jubiläumsgaben gestaffelt in 25-Jahren-Schritten. Diese wird aber nur gewährt, wenn das Jubiläum durch eine Jubiläumsfeier/-veranstaltung begangen wird, zu der auch ein offizieller Vertreter der Gemeinde eingeladen ist
- Investitionskostenzuschüsse grundsätzlich nur für bauliche Maßnahmen per Einzelfallentscheidung durch den GR (keine Bezuschussung von Uniformen, Trachten, Häs, Instrumente, Übungs- oder Trainingsgeräte, technische Ausstattung wie PC, Laptop)
- Zahlung von Dirigenten-/Chorleiterpauschalen bei Musik-, Gesangsvereinen oder Chören sofern diese noch aktiv auftreten und eine Mindestqualifikation (C2) vorliegt
- Zahlung einer Aktivenpauschale bei Musik-, Gesangsvereinen oder Chören sofern diese noch aktiv auftreten (für Aufwendungen Noten, Instrumente und Uniformen)
- Zahlung einer Trainer-/Übungsleiterpauschale für das Kinder-/Jugendtraining bei sporttreibenden Vereinen sofern der/die Übungsleiter/in eine gültige DOSB/WLSB-Trainerlizenz vorlegen kann (nicht für Aktivenmannschaften!)
- Keine Vereinsförderung für Fördervereine, die einen Hauptverein unterstützen (z.B. Förderverein FCW, TSV Harthausen, Vetterzunft etc.)
- Keine Vereinsförderung für kirchliche, religiöse oder politische Vereine und Organisationen oder Gruppierungen/Organisationen die einer solchen politischen oder kirchlichen/religiösen Organisation zugeordnet werden können (z.B. CDU Ortsverein, katholische/evangelische Kirchengemeinde, CVJM, DITIB, Kirchenchor, Chor Cum Deo, Chor Himmelsforte, Seniorenkreise etc.)

Ergebnis:

Sollten die neuen Vereinsförderrichtlinien Zustimmung finden, muss mit einer Steigerung des monetären Vereinsförderbeitrages in Höhe von ca. 15.000 € (von rd. 40.000 € auf rd. 55.000 € -incl. Mietzuschuss K3- gerechnet werden)

Gebührenauffälle durch die generelle Gebührenbefreiung bei öffentlichen Veranstaltungen durch die Vereine bei ca. 1.000 €.

Richtlinien zur Förderung der sporttreibenden Vereine, musikpflegenden Vereine und sonstigen Vereine (neu!!!)

Die Gemeinde Winterlingen hat sich bemüht, diese Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde festzusetzen.

Ein möglichst gerechter und in der Praxis auch realisierbarer Förderrahmen soll die Vereine bei der Vereinsarbeit unterstützen.

Den örtlichen Vereinen wünschen wir für die zukünftige Vereinsarbeit alles Gute und viel Erfolg.

Allgemeines

Die Gemeinde Winterlingen ist sich darüber bewusst, welche soziale, kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung der Vereinsarbeit zukommt.

Aus diesem Grunde sehen wir es als öffentliche Aufgabe an, die Arbeit in den Vereinen, insbesondere die Jugendarbeit, zu unterstützen, um ein dauerhaftes Angebot seitens der Vereine an die Bevölkerung zu erhalten und auszubauen. Oberster Grundsatz der Gemeinde Winterlingen ist eine gerechte und ausgewogene sowie zielorientierte Förderung aller Vereine.

Mit den nachstehenden Grundsätzen wurde die Basis geschaffen, die die Organisationen in die Lage versetzt, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Durch die indirekte und direkte Bezuschussung leistet die Gemeinde Winterlingen ihren Beitrag für ein reges Vereinsleben. Aus dieser Bereitschaft der Gemeinde heraus entstehen jedoch auch Pflichten der Vereine gegenüber der Gemeinde. Ziel ist es, durch ein gegenseitiges Zusammenwirken zum Wohle aller Bürger optimale Voraussetzungen für ein Zusammenwachsen zu einem Gemeinwesen zu schaffen.

Grundsätzlich sollte man sich hier jedoch vor Augen führen, dass der Sinn und Zweck des Vereins darauf ausgerichtet sein sollte, gemeinnützig zu sein und sich selbst, d.h. durch eigene Mittel (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsoring, Erlöse aus Veranstaltungen usw.) finanzieren zu können. Die Zuwendung der Gemeinde kann daher kein Hauptfaktor in der Finanzierung des Vereins darstellen.

Richtlinien zur Förderung der sporttreibenden Vereine, musikpflegenden Vereine und sonstigen Vereine (alt!!!)

Die Gemeinde Winterlingen hat sich bemüht, diese Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde festzusetzen.

Ein möglichst gerechter und in der Praxis auch realisierbarer Förderrahmen soll die Vereine bei der Vereinsarbeit unterstützen.

Den örtlichen Vereinen wünschen wir für die zukünftige Vereinsarbeit alles Gute und viel Erfolg.

Allgemeines

Die Gemeinde Winterlingen ist sich darüber bewusst, welche soziale, kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung der Vereinsarbeit zukommt.

Aus diesem Grunde sehen wir es als öffentliche Aufgabe an, die Arbeit in den Vereinen, insbesondere die Jugendarbeit, zu unterstützen, um ein dauerhaftes Angebot seitens der Vereine an die Bevölkerung zu erhalten und auszubauen. Oberster Grundsatz der Gemeinde Winterlingen ist eine gerechte und ausgewogene sowie zielorientierte Förderung aller Vereine.

Mit den nachstehenden Grundsätzen wurde die Basis geschaffen, die die Organisationen in die Lage versetzt, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Durch die indirekte und direkte Bezuschussung leistet die Gemeinde Winterlingen ihren Beitrag für ein reges Vereinsleben. Aus dieser Bereitschaft der Gemeinde heraus entstehen jedoch auch Pflichten der Vereine gegenüber der Gemeinde. Ziel ist es, durch ein gegenseitiges Zusammenwirken zum Wohle aller Bürger optimale Voraussetzungen für ein Zusammenwachsen zu einem Gemeinwesen zu schaffen.

Grundsätzlich sollte man sich hier jedoch vor Augen führen, dass der Sinn und Zweck des Vereins darauf ausgerichtet sein sollte, gemeinnützig zu sein und sich selbst, d.h. durch eigene Mittel (Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen usw.) finanzieren sollte. Die Zuwendung der Gemeinde kann daher kein Hauptfaktor in der Finanzierung des Vereins darstellen.

Ausgenommen von der Förderung sind kirchliche und politische Organisationen oder Vereine/Gruppierungen/Arbeitskreise die solchen kirchlichen und politischen Organisationen zugehörig sind (z.B. CVJM, Kirchenchor, DITIB, Chor Cum Deo, Chor Himmelsorte, Seniorenkreise, AK Lebendige Gemeinde etc.) oder Gewerbetreibende, die überwiegend private, gewerbliche oder politische Interessen verfolgen.

Ebenso ausgenommen von einer Förderung sind Fördervereine, die einen Hauptverein unterstützen, der eine Förderung nach diesen Richtlinien erhält (z.B. Förderverein von Sportvereinen, Narrenzünften etc.)

Die nachfolgenden Förderrichtlinien begründen keinen Rechtsanspruch und stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Dem Gemeinderat der Gemeinde Winterlingen steht eine Änderung, Aussetzung oder gar Aufhebung frei.

Förderrichtlinien für die örtlichen Vereine der Gemeinde Winterlingen

1. Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung

Von der Gemeinde werden nur Vereine gefördert, die ihren Sitz in Winterlingen haben und ihre Haupttätigkeit, sei es im sportlichen, gesellschaftlichen oder im kulturellen Bereich, in der Gemeinde ausüben.

Der Verein bzw. die Ortsgruppe (nachstehend „der Verein“) muss Mitglied eines Dachverbandes oder einem Fachverband sein, der einem Dachverband angeschlossen ist (z.B. des Württembergischen Landessportbundes, Blasmusikverband BW, Sängerbund BW, Schwäbischer Chorverband, eines Narrenrings, Schwäbischer Albverein, DRK BW). Gibt es keinen Dach- oder Fachverband wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden
Der Verein muss als gemeinnützig i.S.d. jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Finanzamtes anerkannt sein.

2. Bewilligungsbedingungen

Sämtliche Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge für die Förderung des laufenden Vereinsbetriebs sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Investitionszuschüsse sind bis spätestens 01. Juli eines jeden Jahres zu stellen, damit die rechtzeitige Mittelbereitstellung für das kommende Haushaltsjahr möglich wird. Soweit durch die nachstehenden Richtlinien Zuschüsse vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung.

Ausgenommen von der Förderung sind kirchliche und politische Organisation oder Gewerbetreibende, die überwiegend private, gewerbliche oder politische Interessen verfolgen.

Förderrichtlinien für die örtlichen Vereine der Gemeinde Winterlingen

1. Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung

Von der Gemeinde werden nur Vereine gefördert, die ihren Sitz in Winterlingen haben und ihre Haupttätigkeit, sei es im sportlichen, als auch im kulturellen Bereich, in der Gemeinde ausüben.

Der Verein muss Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) oder eines dem WLSB oder dem deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverbandes sein.

Der Verein muss als gemeinnützig i.S.d. jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Finanzamtes anerkannt sein. Dasselbe gilt für die musikpflegenden und die sonstigen Vereine. Auch hier sollten die Vereine einer entsprechenden Fachorganisation angeschlossen sein. Ebenso muss eine Gemeinnützigkeit des Vereins gegeben sein.

2. Bewilligungsbedingungen

Sämtliche Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge für Investitionszuschüsse sind bis spätestens 01. Juli eines jeden Jahres zu stellen, damit die rechtzeitige Mittelbereitstellung für das kommende Haushaltsjahr möglich wird. Soweit durch die nachstehenden Richtlinien Zuschüsse vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Für die Ermittlung der Gesamtmitgliederzahl des Vereins und der Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Meldeliste der Vereinsmitglieder an den jeweiligen Dach- bzw. Fachverband maßgebend.

Allgemeine Fördergrundsätze für alle Vereine Förderung des laufenden Vereinsbetriebs

a) Jugendförderung

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung der Jugendarbeit ist die regelmäßige Durchführung eines Proben-/ oder Übungsbetriebs für die Jugendlichen.

Der Proben-/ oder Übungsbetrieb ist der Gemeinde gegenüber nach Ort, Zeit und Zahl der Teilnehmenden zu dokumentieren und nachzuweisen. Änderungen sind umgehend mitzuteilen.

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis zu 18 Jahren ein besonderer Zuschuss gewährt. Er beträgt 10,00 € / Jugendlicher und Jahr. Der Nachweis über die vom Verein betreuten Jugendlichen wird durch Vorlage der Bestandsmeldung an den jeweiligen Dach- bzw. Fachverband erbracht. Sollte eine entsprechende Meldung vom jeweiligen Dach- bzw. Fachverband nicht gefordert werden ist eine aktuelle Mitgliederliste vorzulegen.

b) Förderung nach Mitgliederzahlen

Für die allgemeine Vereinsarbeit wird eine pauschale Förderung nach Mitgliederzahlen wie folgt gewährt:

0-99 Mitglieder	200,00 €
100-199 Mitglieder	300,00 €
200-299 Mitglieder	400,00 €
300-399 Mitglieder	500,00 €
400-499 Mitglieder	600,00 €
500 und mehr Mitglieder	700,00 €

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Für die Ermittlung der Jugendlichen unter 18 Jahren der Vereine, ist die Meldeliste der Vereinsmitglieder an den jeweiligen Fachverband maßgebend. Der Jugendförderungsbeitrag wird zum 01.03. eines jeden Jahres ausbezahlt. Die Meldeliste muss zum 31.01. eines jeden Jahres zur Abrechnung der Gemeinde vorliegen. Jeder Verein erhält pro Jahr eine Sportstätte zur Durchführung einer geselligen oder sportlichen Veranstaltung für einen Tag gebührenfrei überlassen. Für die Jugendabteilung eines Vereins kann für deren Jugendveranstaltungen ein zusätzlicher Tag gebührenfrei gewährt werden. Vereine, in denen mehrere voneinander unabhängige Sportarten betrieben werden, erhalten pro Sportart eine weitere freie Veranstaltung, insgesamt jedoch nicht mehr als 3 pro Jahr.

Bei der kostenlosen Überlassung einer örtlichen Einrichtung (gemeindliche Einrichtungen, die gebührenpflichtig sind), ist von den ortsansässigen Vereinen lediglich ein Reinigungskostensatz zuzüglich einer Hausmeisterentschädigung entsprechend der jeweils gültigen Benutzungsordnung zu bezahlen.

Ausnahme: Kirchliche Vereinigungen, die im Sinne dieser Richtlinien nicht förderungswürdig sind, erhalten trotzdem weiterhin jährlich eine kostenlose Veranstaltung.

2. Besondere Veranstaltungen

Hier werden keine Geldleistungen von Seiten der Gemeinde erbracht.

Die Möglichkeit, dass von der Gemeinde sachliche Hilfeleistungen, wie z.B. Einsatz des Bauhofes, Empfänge durch die Gemeinde usw. erbracht werden, besteht auf Antrag des Vereins. Ein Rechtsanspruch besteht auch hier nicht.

3. Jubiläumsgabe

Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumsgabe ist die Durchführung einer Jubiläumsfeier oder -veranstaltung durch den zu ehrenden Verein zu der ein/e Vertreter/in der Gemeinde eingeladen ist.

Anlässlich des 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens, sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus, werden Jubiläumsgaben in Höhe von 10,00 €/ Jahr gewährt (eine entsprechende Obergrenze wird nicht festgesetzt).

Bei entsprechenden Jubiläen von Abteilungen innerhalb der Vereine wird keine Jubiläumsgabe gewährt.

4. Bereitstellung von Sportstätten, Räumen für Besprechungen, Versammlungen und den Proben- und Übungsbetrieb

Für die Vereine stellt die Gemeinde Winterlingen ihre Sportstätten und Räume unter Beachtung der entsprechenden Benutzungsordnungen für Besprechungen, Versammlungen und den Proben- und Übungsbetrieb, soweit nicht andere Aufgaben vordringlicher sind, zur Verfügung. Den Vereinen werden keine Benutzungsgebühren in Rechnung gestellt.

5. Überlassung von Sport- und Versammlungsstätten

Jeder Verein erhält im Rahmen der Verfügbarkeit für die Durchführung von kulturellen, geselligen oder sportlichen Veranstaltungen die vorgesehene örtliche Einrichtung (Sport- oder Versammlungsstätte) unter Beachtung der entsprechenden Benutzungsordnungen gebührenfrei überlassen. Eine Höchstzahl an gebührenfreien Nutzungen wird nicht festgesetzt.

Bei der gebührenfreien Überlassung einer gemeindlichen Einrichtung wird von den ortsansässigen Vereinen lediglich ein Reinigungskostenersatz zuzüglich einer Hausmeisterentschädigung und die Kosten für eine mögliche Brandwache entsprechend der jeweils gültigen Benutzungsordnung erhoben. Für eine Veranstalterhaftpflichtversicherung hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

Ausnahme: Kirchliche Vereinigungen, die im Sinne dieser Richtlinien nicht förderungswürdig sind, erhalten jährlich eine gebührenfreie Überlassung einer gemeindlichen Einrichtung. Es wird lediglich ein Reinigungskostenersatz zuzüglich einer Hausmeisterentschädigung und die Kosten für eine mögliche Brandwache entsprechend der jeweils gültigen Benutzungsordnung erhoben. Für eine Veranstalterhaftpflichtversicherung hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

6. Zuschüsse für Investitionen

Zuschüsse für Investitionen sind grundsätzlich nur für bauliche Maßnahmen die dem Vereinszweck dienen möglich. Die Bewilligung eines Zuschusses unterliegt jeweils einer Einzelfallentscheidung des Gemeinderates im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanverabschiedung.

Ein Zuschussantrag ist schriftlich bis spät. 01.Juli des Vorjahres der geplanten Investition an die Gemeinde Winterlingen zu richten.

Eine Bezuschussung für Beschaffungen für den laufenden Vereinsbetrieb wie z.B. Bekleidung und Uniformen, Instrumente, Notenmaterial, Übungs- und Trainingsgeräte, PC's, Laptops etc. erfolgt nicht.

7. Sonstige Förderung

Zusätzlich kann der laufende Vereinsbetrieb im Einzelfall wie folgt gefördert werden:

- Mietkostenzuschuss bei angemieteten Räumlichkeiten
- Zuschüsse für Projekte in Kooperation mit den örtlichen Kindergärten und Schulen
- Zuschüsse zu Vereinsaktivitäten an gemeindlichem Eigentum oder gemeindlichen Aufgaben (z.B. Pflege von Wanderwegen, Unterhaltung Ruhebänke, Baum- und Landschaftspflegemaßnahmen, Mithilfe bei einer Pandemiebekämpfung etc.) als Einzelfallentscheidung durch den/die Bürgermeister/in bis max. 300 € je Aktivität.

I. Zusatzregelungen sporttreibende Vereine

1. Förderung des laufenden Vereinsbetriebs

- Sportstättenbenutzung: Die Gemeinde Winterlingen stellt den Vereinen ihre Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Schwimmbäder, Sport- und Bolzplätze und sonstigen Räume sowie die Leichtathletikanlagen nach den geltenden Benutzungsordnungen für den Vereinsübungsbetrieb, Verbandsspiele, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung. Für den Vereinsübungsbetrieb werden die gemeindlichen Einrichtungen (gemeindliche Einrichtungen, die gebührenpflichtig sind) in den für den Schulsport nicht benötigten Zeiten zur Verfügung gestellt. Maß und Umfang der Benutzung bestimmen sich im Übrigen nach der Benutzungsordnung.

Für die Durchführung von Verbandsspielen und Verbandswettkämpfen werden die gemeindlichen Einrichtungen (gemeindliche Einrichtungen, die gebührenpflichtig sind), wie die Terminplanungen dies zulassen, zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde wird bei der Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen von der Haftung freigestellt. Diese obliegt dem jeweiligen Nutzungsverein.

- Benutzungsentgelt: Für den Vereinsübungsbetrieb und die Verbandsspiele erhebt die Gemeinde keine Benutzungsgebühren.

- Zahlung einer Trainer-/Übungsleiterpauschale mit DOSB/WLSB-Lizenz im Bereich Kinder- und Jugendtraining in Höhe von 100 €/ Übungsleiter/in / Jahr. Als Nachweis ist zum Förderantrag die jeweils gültige DOSB/WLSB-Lizenz in Kopie vorzulegen

I. Sporttreibende Vereine

1. Förderung des laufenden Vereinsbetriebs

Die Gemeinde erstattet den Vereinen 50 % des jährlichen Beitrages an den Württembergischen Landessportbund (WLSB) oder einen Fachverband. Grundlage sind die Beitragsrechnungen des Württembergischen Landessportbundes oder des Fachverbandes. Hat der Fachverband höhere Beitragssätze als der Württembergische Landessportbund, erfolgt die Erstattung nur entsprechend der Sätze des WLSB.

Jugendförderung: Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis zu 18 Jahren ein besonderer Zuschuss gewährt. Er beträgt 7,67 € / Jugendlicher und Jahr. Der Nachweis über die vom Verein betreuten Jugendlichen wird durch Vorlage der Beitragsrechnung des WLSB oder des Fachverbandes erbracht.

Hallenbenutzung: Die Gemeinde Winterlingen stellt den Vereinen ihre Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Schwimmbäder, Sportplätze und sonstigen Räume für den Vereinsübungsbetrieb, Verbandsspiele, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung. Für den Vereinsübungsbetrieb werden die gemeindlichen Einrichtungen (gemeindliche Einrichtungen, die gebührenpflichtig sind) in den für den Schulsport nicht benötigten Zeiten zur Verfügung gestellt. Maß und Umfang der Benutzung bestimmen sich im Übrigen nach der Benutzungsordnung. Für die Durchführung von Verbandsspielen und Verbandswettkämpfen werden die gemeindlichen Einrichtungen (gemeindliche Einrichtungen, die gebührenpflichtig sind), wie die Terminplanungen dies zulassen, zur Verfügung gestellt. Durch Durchführung von geselligen und sportlichen Veranstaltungen können die Vereine die Hallen entsprechend den Bestimmungen in der Benutzungsordnung benutzen.

Benutzungsentgelt: Für den Vereinsübungsbetrieb und die Verbandsspiele erhebt die Gemeinde keine Benutzungsgebühren. Für sonstige Veranstaltungen werden grundsätzlich die nach der Gebührenordnung anzusetzenden Gebühren erhoben.

Mit Ausnahme der Jugendförderung werden alle errechneten Zuschüsse im Bereich der Förderung des laufenden Vereinsbetriebes mit den Benutzungsentgelten verrechnet, d.h. der Jugendförderungsbetrag wird an jeden Verein bar ausbezahlt.

2. Sondersportanlagen

Zur Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sondersportanlagen erhalten die Vereine einen Zuschuss. Hier wird jedoch nicht nur auf die Eigentumsverhältnisse abgehoben, sondern die Voraussetzungen für eine Bezuschussung liegen auch dann vor, wenn sich der Verein bereiterklärt, die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportanlagen das gesamte Jahr über zu übernehmen.

Der Zuschuss beträgt für

Tennisplätze mit Flutlicht	500,00 € / Platz
Tennisplätze ohne Flutlicht	300,00 € / Platz
Schießstände/-plätze	80,00 € / Schießstand
	250,00 € / Bogenschießpl.
Reithalle	800,00 € / Reithalle
Sportplatz mit vereinseigenem Mäher	600,00 € / Platz
Sportplatz mit Mäher der Gemeinde	400,00 € / Platz
Wintersportanlage, alpiner Skilift	1.300,00 € / Anlage
Loipenspurbetrieb	5,00 € / Einsatzstunde

3. Bandenwerbung

Jeder Verein organisiert und montiert die Bandenwerbung am jeweiligen Sportplatz in Eigenregie. Die Einnahmen verbleiben voll beim Verein. Grundsätzlich kann pro Verein nur auf einem Sportplatz Werbung betrieben werden.

Im Stadion Steigleweg wird aufgrund der Besonderheit der Nutzung (mehrere Vereine) keine Bandenwerbung zugelassen.

Die Vereine sind für die fachgerechte Anbringung der Bandenwerbung zuständig und übernehmen die haftungsrechtliche Verantwortung. Sie stellen die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei.

4. Ausnahmen

In besonders begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftlichen Antrag einen einmaligen Zuschuss gewähren.

2. Sondersportanlagen

Zur Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sondersportanlagen erhalten die Vereine einen Zuschuss. Hier wird jedoch nicht nur auf die Eigentumsverhältnisse abgehoben, sondern die Voraussetzungen für eine Bezuschussung liegen auch dann vor, wenn sich der Verein bereiterklärt, die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportanlagen das gesamte Jahr über zu übernehmen.

Der Zuschuss beträgt für

Tennisplätze mit Flutlicht	409,04 € / Platz
Tennisplätze ohne Flutlicht	255,65 € / Platz
Schießstände	51,13 € / Schießstand
Reithalle	766,94 € / Reithalle
Sportplatz	511,30 € / Platz
Trainingsplatz	255,65 € / Platz

(jeder Verein der Gemeinde erhält höchstens einen Zuschuss von 766,94 €)

Wintersportanlage, alpiner Skilift 1.022,59 € / Anlage
Die Gemeinde ist hier der Ansicht, dass bei einer Skiliftanlage das öffentliche Interesse recht groß geschrieben wird. Die Anlage trägt zum Image der Gemeinde im Fremdenverkehrswesen nicht unerheblich bei, so dass hier sicherlich eine Bezuschussung gerechtfertigt ist.

3. Besondere Veranstaltungen

Hier werden keine Geldleistungen von Seiten der Gemeinde erbracht.

Die Möglichkeit, dass von der Gemeinde sachliche Hilfeleistungen, wie z.B. Einsatz des Bauhofes, Empfänge durch die Gemeinde usw. erbracht werden, besteht. Unbeschadet dieser Regelung wird die Bezuschussung bei einem Kinderfest mit 1,28 € / Kind beibehalten.

4. Jubiläumsausgabe

Anlässlich des 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens, sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus, werden Jubiläumsgaben in Höhe von 5,11 € / Jahr gewährt (eine entsprechende Obergrenze wird nicht festgesetzt). Bei entsprechenden Jubiläen von Abteilungen innerhalb der Vereine wird keine Jubiläumsgabe gewährt.

5. Bandenwerbung

Jeder Verein organisiert und montiert die Bandenwerbung am Sportplatz auf eigene Regie. Die Einnahmen verbleiben voll beim Verein. Grundsätzlich kann pro Verein nur auf einem Sportplatz Werbung betrieben werden. Im Stadion Steigleweg wird aufgrund der Besonderheit der Nutzung (mehrere Vereine) keine Bandenwerbung zugelassen.

6. Ausnahmen

In besonders begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftlichen Antrag einen einmaligen Zuschuss gewähren.

II. Zusatzregelungen musikpflegende Vereine

1. Förderung des laufenden Vereinsbetriebs

Musikvereine

Die Gemeinde Winterlingen stellt den Musikvereinen einen Probenraum zur ständigen Nutzung kostenlos zur Verfügung. Alle anfallenden Bewirtschaftungskosten trägt die Gemeinde Winterlingen unter dem obengenannten Finanzierungs- und Änderungsvorbehalt.

Zusätzlich wird der laufende Vereinsbetrieb wie folgt gefördert:

- Zahlung einer Dirigentenpauschale in Höhe von 1.500 €/Jahr für das Aktivenorchester sofern der/die Dirigent/in mind. die C2-Ausbildung vorweisen kann.
- Zahlung einer Dirigentenpauschale von 750 €/Jahr für das/die Jugendorchester sofern der/die Dirigent/in mind. die C2-Ausbildung vorweisen kann
- Zahlung einer Pauschale von 30,00 €/ aktive/r Musiker/in / Jahr

Gesangvereine und Chöre

Die Gemeinde Winterlingen stellt den Gesangvereinen und Chören einen Probenraum im Rahmen der Verfügbarkeit zur Nutzung kostenlos zur Verfügung. Alle anfallenden Bewirtschaftungskosten trägt die Gemeinde Winterlingen unter dem obengenannten Finanzierungs- und Änderungsvorbehalt.

Zusätzlich wird der laufende Vereinsbetrieb wie folgt gefördert:

- Zahlung einer Chorleiterpauschale in Höhe von 750 €/Jahr / Aktivenchor sofern der/die Dirigent/in mind. die C2-Ausbildung vorweisen kann
- Zahlung einer Chorleiterpauschale in Höhe von 375 €/Jahr für den/die Jugendchor/-chöre sofern der/die Dirigent/in mind. die C2-Ausbildung vorweisen kann
- Zahlung einer Pauschale von 15,00 €/ aktive/r Sänger/in / Jahr

II. Musikpflegende Vereine

1. Laufender Vereinsbetrieb

Musikvereine:

Am 02. Februar 1987 hat der Gemeinderat Winterlingen den Beschluss gefasst, jedem Musikverein der Gesamtgemeinde Winterlingen einen Zuschuss in Höhe von 3.579,05 € zu gewähren. Dieser Gemeinderatsbeschluss hat bis heute seine Gültigkeit und soll auch in dieser Form beibehalten werden.

Dieser Zuschussgrundbetrag enthält alle laufenden Kosten, die in einem Musikverein während eines Jahres anfallen. Es handelt sich hier unter anderem um die Dirigentenvergütung, die Unterhaltung der Musikinstrumente oder die Beschaffung von Notenmaterial usw.

Ebenso einberechnet wurde in diesem bereits der Beitrag für die Jugendförderung, so dass es hier zu keiner gesonderten Auszahlung des Jugendzuschusses kommt.

Gesangsverein:

Auch für die laufende Vereinsarbeit der Gesangsvereine wurde ein Pauschalzuschuss gewährt. Für die Bezahlung des Dirigenten, der Notenblätter und der Bezuschussung der Jugendarbeit sollen die Gesangsvereine einen Pauschalbetrag für den laufenden Vereinsbetrieb in Höhe von 1.022,59 € erhalten.

Als Gegenleistung für die Förderung müssen sich die Vereine dazu verpflichten, der Gemeinde für öffentliche Auftritte zur Verfügung zu stehen.

2. Räumlichkeiten im Eigentum der Vereine

Diese Bezuschussung entfällt bei den musikpflegenden Vereinen, da die Räumlichkeiten im Eigentum der Gemeinde stehen. Die Gemeinde stellt den Vereinen ihre Räume für den Übungsbetrieb, soweit nicht andere Aufgaben vordringlicher sind, zur Verfügung. Dasselbe trifft für Veranstaltungen der Vereine zu.

Für den Vereinsübungsbetrieb werden für die Überlassung der gemeindlichen Räume an den Verein keine Benutzungsgebühren festgesetzt.

3. Zuschüsse für Investitionen

Grundsätzlich können in diesem Bereich Zuschüsse nur auf schriftlichen Antrag der Vereine gewährt werden.

Beschaffung von neuen Instrumenten: Auf Vorlage der Rechnungsbelege für neue Instrumente gewährt die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 10 % der angefallenen Kosten.

Beschaffung von Uniformen: Es muss sich hier um spezielle Kleidung mit Vereinswappen oder sonstigem handeln, die ausschließlich für Zwecke des Musikvereins bzw. des Gesangsvereins verwendet werden. Auch für diese Beschaffungen werden Zuschüsse auf Vorlage der Rechnungsbelege in Höhe von 10 % gewährt.

Die musikpflegenden Vereine haben keinerlei Möglichkeit, bei ihrem Fachverband Zuschussanträge zu stellen, wie vergleichsweise die sporttreibenden Vereine beim WLSB. Daher ist die Gemeinde Winterlingen der Ansicht, dass eine generelle Bezuschussung mit 10 % durchaus der Bezuschussung der sporttreibenden Vereine entspricht.

4. Besondere Veranstaltungen

Hier werden keine Geldleistungen von Seiten der Gemeinde erbracht. Die Möglichkeit, dass von der Gemeinde sachliche Hilfeleistungen, wie z.B. Einsatz des Bauhofes, Empfänge durch die Gemeinde usw. erbracht werden, besteht. Unbeschadet dieser Regelung wird die Bezuschussung bei einem Kinderfest mit 1,28 € / Kind beibehalten.

5. Jubiläumsgabe

Anlässlich des 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus werden Jubiläumsgaben in Höhe von 5,11 € / Jahr gewährt (eine entsprechende Obergrenze wird nicht festgesetzt). Bei entsprechenden Jubiläen von Abteilungen innerhalb der Vereine wird keine Jubiläumsgabe gewährt.

III. Zusatzregelungen sonstige Vereine

Unter sonstige Vereine fallen z.B. die Vereine VdK, Albverein, Laienspielgruppe Harthausen, Obstbauverein, K3 Kunst-Kultur-Kindertheater, Siedler- und Kleingärtnerverein, Vasallen von Hohenberg, Förderverein Benzinger Wasserturm, Förderverein Benzinger Backhaus, Förderverein 14-Nothelferkapelle Harthausen, Vetterzunft und Guggamusik Harthausen, Germanenzunft Benzingen, Motorradclub Benzingen und Motorradfreunde Winterlingen, DRK Ortsgruppen Winterlingen und Harthausen etc.

Bei sonstigen Vereinen handelt es sich um Gruppierungen, Vereinigungen und Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke tatsächlich verfolgen, jedoch teilweise nicht im Vereinsregister als e.V. eingetragen sind oder, aus welchen Gründen auch immer, im Sinne der Abgabenordnung des Finanzamtes nicht als gemeinnützig anerkannt sind / werden wollen.

Als sonstiger Verein gilt auch, wer als nicht sporttreibender oder musik- oder gesangpflegender Verein eingruppiert werden kann.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

III. Förderung sonstiger Vereine

Darunter fallen z.B. die Vereine VdK, Verein der Heimkehrer, Albverein, Laienspielgruppe, Siedler- und Kleingärtnerverein, Naturschutzverein, Reservistenkameradschaft, Narrenzunft, Deutscher Bund für Vogelschutz, Motorradverein, DRK usw.

Bei sonstigen Vereinen handelt es sich um Gruppierungen, Vereinigungen und Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke tatsächlich verfolgen, jedoch aus welchen Gründen auch immer im Sinne der Abgabenordnung des Finanzamtes nicht als gemeinnützig anerkannt sind / werden wollen. Sie erfüllen daher nicht die Grundvoraussetzungen für eine Förderung nach diesem Leitfaden und werden daher gesondert berücksichtigt.

Als sonstiger Verein gilt auch, wer als nicht sporttreibender oder musik- oder gesangpflegender Verein eingruppiert werden kann.

1. Laufender Vereinsbetrieb

Ein Pauschalzuschuss, der nach den Mitgliederzahlen gestaffelt wird, soll die Arbeit der sonstigen Vereine unterstützen.

bis 50 Mitglieder	102,26 €
51 bis 100 Mitglieder	153,39 €
mehr als 100 Mitglieder	204,52 €

Auch für die sonstigen Vereine stellt die Gemeinde Winterlingen ihre Räume für den Übungsbetrieb, soweit nicht andere Aufgaben vordringlicher sind, zur Verfügung. Auch hier werden den Vereinen keine Benutzungsgebühren in Rechnung gestellt.

2. Räumlichkeiten im Eigentum der Vereine

Diese Bezuschussung entfällt hier ebenfalls, da die Vereine nicht im Besitz von eigenen Unterrichtsräumen sind.

3. Zuschüsse für Investitionen

Hier kann ein genereller Zuschuss für Investitionsmaßnahmen in Höhe von 10 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten gewährt werden, wobei die Zuschüsse nur auf Vorlage der Originalrechnungsbelege ausbezahlt werden.

1. Besondere Veranstaltungen

Hier werden keine Geldleistungen von Seiten der Gemeinde erbracht. Die Möglichkeit, dass von der Gemeinde sachliche Hilfeleistungen wie z.B. Einsatz des Bauhofes, Empfänge durch die Stadt usw. erbracht werden, besteht.

Unbeschadet dieser Regelung wird die Bezuschussung bei einem Kinderfest mit 1,28 € / Kind beibehalten.

2. Jubiläumsgabe

Anlässlich des 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus, werden Jubiläumsgaben in Höhe von 5,11 € / Jahr gewährt (eine entsprechende Obergrenze wird nicht festgesetzt).

Bei entsprechenden Jubiläen von Abteilungen innerhalb der Vereine wird keine Jubiläumsgabe gewährt.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.1989 in Kraft.